

KAMMERRÄTE - ÄRZTEKAMMER (9405/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird, LGBl. Nr. 106/1993

Auf Grund der §§ 45 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus dreißig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte acht Mandate, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte elf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte elf Mandate.

§ 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie zwölf weiteren Kammerräten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.